

II-5861 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen



des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/99-Parl/88

Wien, 11. November 1988

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 Wien

2651 IAB

1988 -11- 24

zu 2678 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2678/J-NR/88 betreffend unerledigte Empfehlungen des Rechnungshofes (3), die die Abgeordneten Wabl und Genossen am 26. September 1988 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Schulbehörden des Bundes besorgen in manchen Bundesländern, darunter auch in der Steiermark, aufgrund der Zustimmung der Bundesregierung auch Landesaufgaben auf dem Gebiete des Schulwesens. Für diesen Fall sieht § 20 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (BSchAG), BGBI. Nr. 240/1962, einen anteilmäßigen Ersatz des Behördenaufwandes durch das Land vor. Die Bundesregierung hat seinerzeit aus staatspolitischen Rücksichten ihre Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu den betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen nicht mit einer entsprechenden Kostenersatzvereinbarung junktimiert, sondern eine solche nachträglichen Verhandlungen mit den betreffenden Ländern überlassen. Seither hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport mit allen Bundesländern, für welche die Schulbehörden des Bundes Landesagenden besorgen, entsprechende Vereinbarungen abschließen können, außer mit dem Lande Steiermark.

- 2 -

Die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien haben einen Anteil der Behördenkosten der Landes- und Bezirksschulräte von jeweils 40 % übernommen. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung lehnt die Übernahme des selben Kostenanteiles durch Steiermark ab und hat im Lauf der langjährigen Verhandlungen bisher nur ca. 31 % angeboten, weil die Verhältnisse in der Steiermark andere seien.

Seit 1966 laufen Verhandlungen über ein neues Übereinkommen.

1982 legte das Land Steiermark ein Vertragsangebot, das das Resultat einer gemeinsamen Besprechung von Vertretern des Landes und des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst darstellte, zur Zustimmung vor.

Das Bundesministerium für Finanzen und auch der Rechnungshof stimmen jedoch einem Abschluß des gegenständlichen Übereinkommens nicht zu, sollte nicht für die Vergangenheit eine Vergleichszahlung des Landes Steiermark an den Bund in der Höhe von S 30 Mio., mit der die Besorgung von Landesagenden durch die Schulbehörden des Bundes für die Zeit von 1964 (Inkrafttreten des BSchAG in der Steiermark) bis 1981 (geplantes Inkrafttreten des neuen Übereinkommens) zu ersetzen wäre, vereinbart werden.

Da es sich bei dem dem Bund zustehenden Landesbeitrag zu den Schulbehördenkosten in der Steiermark um einen vermögensrechtlichen Anspruch des Bundes gegenüber dem Land Steiermark handelt, könnte dieser Anspruch auch in einem Verfahren nach Art. 137 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat zwar 1980 die Finanzprokuratur mit der Vorbereitung einer Klagsführung beim Verfassungsgerichtshof beauftragt, aber bisher gezögert, diese unter Gebietskörperschaften außerordentliche Maßnahme durchführen zu lassen.

- 3 -

Die damalige Ressortleitung war der Auffassung, daß eine Prozeßführung zwischen Bund und Land aus staatspolitischen Gründen nicht zu vertreten sei.

Im Bestreben der Empfehlung des Rechnungshofes betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über den Ersatz des Personal- und Sachaufwandes, der infolge der Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung durch die Schulbehörden des Bundes in der Steiermark verursacht wird, zu entsprechen, werden die Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen zwecks Festlegung des Bundesstandpunktes sowie die daran anschließenden Verhandlungen mit der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ziel eines endgültigen Vertragsabschlusses einen Arbeitsschwerpunkt des auslaufenden Kalenderjahres bilden.

*Hansjörg*